

Akkordeon-Orchester Wimsheim e.V.

JUGENDSATZUNG

Aufgrund der §§ 25 und 40 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. vom 26. Januar 1991 hat die Mitgliederversammlung in ihrer ordentlichen Sitzung am 26. Januar 1991 die nachfolgende Satzung zur Regelung der Jugendarbeit beschlossen:

I. Abschnitt. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz und Wesen des Vereins)

Die Akkordeonjugend des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. ist eine Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins. Sie bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Akkordeon-Orchesters.

§ 2 (Mitgliederschaft)

Mitglieder der Akkordeonjugend sind alle aktiven Mitglieder des Hauptvereins bis zum 25. Lebensjahr.

§ 3 (Grundsätze)

(1) Die Akkordeonjugend orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

(2) Die Akkordeonjugend bekennt sich zu dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg. Sie bezeichnet sich nach diesem Gesetz entsprechend des § 2 als einen Träger der außerschulischen Jugendbildung und anerkennt den hierin festgelegten Förderungsgrundsatz.

(3) Die Akkordeonjugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Die Akkordeonjugend führt und verwaltet sich selbst.

§ 4 (Aufgaben und Zweck)

(1) Die fachliche Arbeit erstreckt sich auf:

1. Die musikalische Ausbildung der Jugendmusiker in Übungsabenden und Seminaren;
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des musikalischen Kulturgutes;

3. die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren des Bezirks;
4. Teilnahme an den Kritikspielen des Bezirks;
5. die Bildung eines Jugendorchesters;
6. die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für die Jungmusiker der Akkordeonjugend.

(2) Der fachübergreifende Jugendpflege dienen:

1. Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;
2. Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter und Mitarbeiter;
3. Persönlichkeitsbildung in allen Lehrveranstaltungen bei Mitarbeiterschulungen
4. Fahrten und Freizeiten
5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, sowie dem Kreisjugendring über den Kreisverband der Akkordeonjugend;
6. Mitarbeit bei örtlichen Freizeit- und Ferienprogrammen.

II. Abschnitt. Verwaltung

§ 5 (Organe)

Organe der Akkordeonjugend sind:

1. Die Mitgliederversammlung der Jugendlichen des Vereins;
2. der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung der Akkordeonjugend findet jährlich einmal statt und zwar mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Akkordeonjugend ist auf einen mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Akkordeonjugend einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung der Akkordeonjugend ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung aller Jugendlichen des Vereins. Für alle Beschlüsse genügt einfache Mehrheit.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Aufstellung des Jahresplans;
4. Änderung der Jugendsatzung, sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Akkordeonjugend mit Genehmigung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins;
6. Durchführung von Wahlen
 - des Jugendleiters,
 - seines Stellvertreters und
 - der Beisitzer.

§ 7 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Jugendleiter;
2. seinem Stellvertreter;
3. dem Schriftführer des Hauptvereins;
4. dem Kassier des Hauptvereins;
5. 3 Beisitzern.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Beratung und Entscheidung, welcher Jahresplan der Mitgliederversammlung des Akkordeon-Orchesters vorgelegt werden soll;
2. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung. Beschlüsse des Vorstands der Akkordeonjugend bedürfen der Zustimmung des Ausschusses des Hauptvereins.

§ 8 (Der Vorsitzende)

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Jugendausschuss werden für 2 Jahre gewählt. Ihre Wahl muss von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt werden.

(2) Der Jugendleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Ausschuss des Hauptvereins.

III. Abschnitt. Finanzen

§ 9 (Finanzierung)

(1) Zur Deckung der Aufgaben der Akkordeonjugend werden Mittel vom Hauptverein bereitgestellt. Die Höhe der benötigten Beträge wird durch den Vorstand der Jugendabteilung festgelegt.

(2) Über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Akkordeonjugend entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Ausschusses des Hauptvereins.

§ 10 (Geschäftsführung)

Die laufenden Geschäfte werden vom Jugendleiter als Vorsitzender der Akkordeonjugend im Benehmen mit dem Schriftführer und dem Kassier des Vereins geführt.

§ 11 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 12 (Gemeinnützigkeit)

(1) Die Akkordeonjugend des Akkordeon-Orchesters verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 13 (Auflösung der Akkordeonjugend)

(1) Zur Auflösung der Akkordeonjugend ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Akkordeonjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Akkordeonjugend mit sämtlichen Akten dem Hauptverein zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben. Bei einer

etwaigen Neugründung einer dem Zweck dieser Satzung entsprechenden Jugendorganisation erhält diese das Vermögen und die Akten.

§ 14 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung der Akkordeonjugend in Kraft; frühestens jedoch am 01. Februar 1991.

(2) Der durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins am 26. Januar 1991 bestimmte Jugendleiter führt sein Amt bis zu seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Akkordeonjugend kommissarisch aus.

(3) Die Gründungsversammlung der Akkordeonjugend ist baldmöglichst einzuberufen.

(4) Diese Satzung ist Bestandteil der Hauptsatzung des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. vom 26.01.1991 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Wimsheim, den 26. Januar 1991